Bernisch Kantonaler

Fischerei-Verband

(BKFV)

Musterstatuten für Fischereivereine

Vorbemerkung: Das schweizerische Vereinsrecht ist sehr freiheitlich. Anpassungen und Änderungen der Statuten sind in einem weiten Rahmen möglich. Es handelt sich bei diesen Musterstatuten damit nur um eine Redaktionshilfe. Für spezielle Fragen wenden sich die Vereine am besten mit ihrem Statutenentwurf an den Geschäftsführer.

**Statuten**

**des Fischereivereins Kormoran**

(Gegründet am 35. Mai 1750)

Ausgabe 2002

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Fischereiverein Kormoran" (FVK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.

Er kann sich kantonalen (insbes. dem BKFV), schweizerischen (insbes. dem SFV) oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen.

Der Sitz des Vereines befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt an der Hauptversammlung die Neuaufnahmen des Vereinsjahrs bekannt.

 Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

 Die Wohnadressen und Mitgliederkategorie bzw. Vereinsfunktionen der Mitglieder dürfen den Dachverbänden, welchen der FVK angeschlossen ist, bekannt gegeben werden.

Art. 3

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 1. Dezember zu erklären.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsrevisoren.

1. Die Hauptversammlung

Art. 5

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweilen im Frühjahr statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis zum 1. Dezember dem Vorstand einzureichen.

Die Traktanden sind den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Versammlung mit gewöhnlichem Brief zuzustellen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Art. 6

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

 Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt.

Wenn es mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 7

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes;
2. Wahl der Rechnungsrevisoren;
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Vereinskasse und allfällige Fonds), Aufstellung des Budgets;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital;
6. Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beitritt des Vereines zu einem Landesverband oder einer andern schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen.
8. Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen.

2. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 10 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erheischen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied anlässlich der Zirkulation anstelle der Stimmabgabe die Behandlung des Geschäfts an einer Vorstandssitzung verlangt, dann kommt der Zirkulationsbeschluss nicht zustande und das Geschäft ist an der Vorstandssitzung zu behandeln.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereines nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führen;
2. Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte;
3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereines und der Vereinsmitglieder bei den Behörden, den Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone der Schweiz, soweit sie nicht andern Organen übertragen sind;
6. Einmalige Ausgaben bis zum Betrage von maximal Fr. 1'000.00.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Hauptversammlung wählt erstmals zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Dieser rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor vor und ersetzt den am längsten im Amte stehenden Rechnungsrevisor, welcher ausscheidet.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inklusive Fonds) und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

IV. Finanzen

Art. 11

Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen.

 Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und darf pro Mitglied und Jahr den Betrag von Fr. 100.- (einhundert) nicht übersteigen.

 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12

Die Hauptversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag fest. Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.

 Mitgliedern, die nach dem 1. Juli in den Verein eintreten, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Vorstand.

Art. 13

Für die Vorstandssitzungen, Delegationen sowie für die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren können Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese werden in einem Reglement festgehalten, welches von der Hauptversammlung genehmigt werden muss.

V. Verschiedenes

Art. 14

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 15

Die Auflösung des FVK kann nur beschlossen werden durch eine Hauptversammlung wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereines sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

 Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf dieses nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereines entfremdet werden.

Statutenrevisionen wurden beschlossen an den Hauptversammlungen vom . . . . . . . .

 Der Präsident: Der Sekretär:

 sig. . . . . . . . . . . sig. . . . . . . . . . . . . .

21.11.15G/g/BKFVStatut

MuReg